

Vorwort.

Für die Periode der eidgenössischen Abschiede von 1549—1555 lag als Vorarbeit die auch früher angeführte Ueberarbeitung der in Lucern befindlichen Abschiedesammlung von Herrn Archivar J. K. Krütli vor. Es ist früher ebenfalls bemerkt worden, daß diese Arbeit für unsern Zweck nur benützt werden konnte, wenn eine allseitig ergänzende und berichtigende Hand hinzutrat, wie wir sie für die beiden vorhergehenden von uns bearbeiteten Abschiedebände Herrn Dr. J. Strickler zu verdanken hatten. Mit dem Jahr 1548 aber hörte diese letztere Arbeit auf und wir zogen nun vor, die Arbeit von Herrn Krütli, einzelne Vergleichen ausgenommen, bei Seite zu legen und alles Material unmittelbar von der Quelle aus zu bearbeiten, anstatt mit sovielen Ergänzungen, wie die Sache nöthig gehabt hätte, um Gleichförmigkeit mit den frühern Bänden zu erzielen, uns abzumühen.

Ueber die erreichten und benützten Quellen muß im Allgemeinen auf die frühern Einleitungsworte zu unsern Abschieden verwiesen werden. Auch für die hier verarbeitete Periode lieferten die Trümmer des Badner-Manuals, von dem wir für unsern ersten Band Einiges benützen konnten, keine Beiträge. Dagegen enthält das alte eidgenössische Archiv von Baden (jetzt im Kantonsarchiv Murgau) einen geretteten oder nicht in den Brand gerathenen Abschiedeband von 1554—1558, der indessen vom Jahre 1554 nur den Abschied vom 19. November und vom Jahre 1555 die Abschiede vom 11. März und 7. Mai nicht enthält. Man sollte meinen, wenigstens das uns erhaltene Material dieser Sammlung als einer eigentlich eidgenössischen, nicht nach den zufälligen, für die Instructionsertheilung waltenden Bedürfnisse der einzelnen Orte angelegten, würde mit Bezug auf die Vollständigkeit der Verhandlungen nichts zu wünschen übrig lassen. Aber dennoch wiederholt sich auch hier das Erscheinen von Lücken; der Begriff einer eigentlichen Protokollirung im heutigen Sinne des Wortes war auch nach dieser Richtung noch nicht durchgedrungen. Eine andere früher nicht benützte Quelle des gleichen Archivs (die schon für den vorhergehenden Band hätte beansprucht werden können) bilden die sogenannten katholischen Abschiede von 1541—1590, deren Inhalt indessen dem Titel in keiner Weise entspricht und die wir auf Seite 118 dieses Bandes in der Note zu **bb** näher beschrieben

haben. Wie früher wurde auch jetzt getrachtet, der in den Abschieden sich zeigenden Unvollständigkeit der Verhandlungen, so weit sich die Exemplare der verschiedenen Archive nicht selbst ergänzen, durch Benützung anderer, auch indirecter Quellen zu Hülfe zu kommen. Aber bei aller hiefür aufgewandten Mühe wird der diesfällige Erfolg sehr zu wünschen übrig lassen. Man denke z. B. an die Zahl von Appellationsentscheiden über Streitfälle aus den Vogteien, von denen die Abschiede zufällig kaum eine allgemeine Bemerkung fallen lassen, und von denen wir wieder nur zufällig, gleichsam wie als Beispiele, ein und anderes Stück erhalten.

Sollen wir auch an dieser Stelle einen allgemeinen Blick auf die Lage der Eidgenossenschaft während des hier behandelten kurzen Zeitraumes werfen, so läßt sich, was zunächst die innern Verhältnisse anbelangt, das in den Einleitungen zu den nächst vorhergehenden Bänden des Abschiedewerks Angebeutete im Allgemeinen nur wiederholen. Der Bundesorganismus bleibt stabil. Von allen Seiten werden vermehrte Anstrengungen für die Wiederaufnahme der Beschwörung der Bünde gemacht. Aber die alten, in den konfessionellen Gegenätzen liegenden Schwierigkeiten treten immer wieder hindernd in den Weg. Ein leiser Wunsch, mehr läßt sich nicht viel sagen, nach Verbesserung der eidgenössischen Rechtspflege, wenn man diesen Ausdruck von unserer Periode gebrauchen darf, liegt in dem Antrag einer unbefangenern Bezeichnung des Obmanns bei den zwischen einzelnen Orten waltenden Streitfällen, als wie einige Bünde solches vorschreiben. Ueber das weitere Schicksal des auf Gefallen der Oben beschlossenen, nach heutigen Begriffen immerhin noch sehr beschränkten Antrages lassen uns unsere Quellen im Unklaren. Die ganze Periode durchzieht der Anstand in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den VII im Thurgau regierenden Orten und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn mit Bezug auf die genannte Vogtei. Neben dem jetzt zum Entscheid gelangenden Streit über die Reisstrafen entwickelt sich unter den genannten Parteien eine weiter reichende Differenz bezüglich der Antheilnahme an der Verwaltung der thurgauischen Klöster, der für diese Herrschaft zu erteilenden Appellations-Entscheide und des Verhältnisses der genannten Städte zum Eid des Landvogtes im Thurgau. Nach langen und mühsamen Verhandlungen gelingt gegen den Schluß unseres Zeitraums eine Vermittlung, durch welche gewissermaßen eine Specialbundesverfassung mit Bezug auf den Thurgau aufgestellt wird; Alles ein Musterbild der Verschrobenheit der damaligen Vogteiverhältnisse.

Die letzte mittelalterliche Figur, wenn wir von den Gebietern über Neuenburg absehen, im Kreise der alten Eidgenossenschaft (wie man in unserer Periode die Sache aufzufassen pflegte), ist der Graf von Greyerz. Auch er sollte während dieser Periode vom Schauplatz abtreten. Seine ökonomischen Verhältnisse nöthigen ihn, seine Herrschaften den drängenden Gläubigern zu überlassen; Bern und Freiburg kaufen diese aus und ziehen mit nicht unwesentlicher Gebiets-erweiterung die Grafschaft Greyerz an sich.

Auf dem kirchlichen Gebiete in der Eidgenossenschaft begegnen wir zunächst den sich fortan folgenden Ansprüchen von Orden und Herren auf Stifte, Klöster und Institutionen, die vor der Reformation selbstverständlich anders wie jetzt benützt und verwaltet wurden. Es gehören dahin die Ansprüche des deutschen Ritterordens auf Köniz und Sumiswald, des Johanniterordens auf Buchsee, des Heinrich von Zestetten, Propsts zu Sölden, auf Allerheiligen zu Schaffhausen, des Prälaten von Weissenau auf Rüti zu Zürich und die nachhaltigen Forderungen des Ambros von Gumpenberg auf die Dompropstei Basel. Wenige dieser Ausflüsse der Reaction gegen die reformatorischen Bestrebungen werden indessen in unserm Zeitraume und keine unter directer Mitwirkung der Tagsatzung, bei der die betreffenden Klagen angebracht wurden, beigelegt. Ein mehr eingreifendes Ereigniß für die Eidgenossenschaft auf dem kirchlichen Gebiete dieser Zeit ist die über die evangelische Gemeinde zu Locarno erfolgte Katastrophe. Eine Interpretation einer Bestimmung des zweiten Landfriedens, deren Richtigkeit trotz Allem immer noch in Frage gestellt werden kann, sodann die, freilich auch von den evangelischen Suggarnesen selber befürwortete Zurückhaltung der evangelischen Orte mit ernstern Gegenmaßregeln, vor Allem aber die auf das Aeußerste getriebene Unduldsamkeit der VII Orte gegen Andersgläubige vollzogen eine Maßregel, von der die neuere Zeit glücklicher Weise keine Ahnung mehr hat. — Auch während dieses Zeitraumes mangelte es nicht an Einladungen zum Besuche des Concils; aber auch jetzt noch halten beide Religionsparteien zurück.

Unter den Verhältnissen der Eidgenossenschaft zum Ausland nehmen nach wie vor ihre Beziehungen zu Frankreich einen hervorragenden Charakter ein. Heinrich II. betreibt eifrig und erwirkt die Erneuerung der Vereinung, ungeachtet anfänglicher Zurückhaltung vieler, hoch zuletzt von elf Orten. Truppenaushebungen für den französischen Dienst und daherige Sold- und andere Reklamationen sind selbstverständlich die obligate Folge dieses Verhältnisses. Von erheblichen Vorfällen der Waffen der eidgenössischen Soldtruppen ist indessen, wenn wir von dem Unfall der Graubündner bei Siena und der Mitwirkung eidgenössischer Truppen bei der Einnahme von Ulpian absehen, wenig zu melden. Gegen Kaiser und Reich bleibt die Eidgenossenschaft im alten Verhältniß, ebenso gegen das Haus Oesterreich und die Grafschaft Burgund, für deren Schonung bei den kriegerischen Operationen des Königs von Frankreich sich die Eidgenossenschaft bei dem König mit Erfolg verwendet. Lange Jahre ziehen sich auch während dieses Zeitraumes vereinzelt Verhandlungen über ein neues Capitulat zwischen der Eidgenossenschaft und dem vom Kaiser vertretenen Herzogthum Mailand hin. Endlich, nachdem dem betreffenden Entwurfe jeder Anflug eines militärischen Charakters benommen war, kam eine diesfällige Vereinung, auf merkantiler und rechtlicher Unterlage ruhend, mit allen XIII Orten zu Stande.

Auch jetzt wieder obliegt uns die hohe Pflicht, den allseitigen Vorständen der Archive für die bereitwillige und zutrauensvolle Darreichung ihrer archivalischen Schätze, wodurch diese

Arbeit einzig möglich wurde, den tiefgefühlten Dank zu bezeugen. Wir verzeichnen diesfalls die Herren: Dr. Paul Schweizer und dessen Stellvertreter J. H. Labhart-Labhart in Zürich; Staatsarchivar Berger und dessen Archivadjunkt Fr. Bratschi in Bern; Dr. Th. von Liebenau in Lucern; K. Styger in Schwyz; J. Bucher in Ob- und Anton Odermatt und Landammann R. Durrer in Nidwalden und P. Adelbert Vogel, Archivar der hochl. Stift Engelberg; A. Weber in Zug; E. Schindler in Glarus; Dr. K. Wackernagel in Basel; J. Schnewly, Staatsarchivar, und J. Gremaud, Kantonsbibliothekar, in Freiburg; J. J. Amiet in Solothurn; Dr. B. Enderis in Schaffhausen; J. B. Ruch in Appenzell; J. B. Ch. Schwarzenbach für das Stadt- und G. Scherrer für das Stiftsarchiv St. Gallen; Simon Meißer in Graubünden; Friedrich Schweizer und Hans Herzog in Aarau. In vorzüglichem Maße aber zu Dank verpflichtet sind wir auch jetzt gegenüber der Oberredaction, Lit. Herrn Bundesarchivar Dr. J. Kaiser in Bern, dessen aufmerksame und gütige Leitung und freundliche Mithilfe nie ermüdete, auch bei diesem Bande die schwachen Kräfte des Redactors zu unterstützen.

Stanz, im October 1886.

D.

